

Neuanlagen-BNK

BWE-Empfehlung zur Anpassung des EEG

August
2025



Inhalt

1	Das Wichtigste in Kürze	3
2	Einleitung	4
3	Problemaufriss	4
4	Was empfiehlt der BWE?	5
5	Lösungsansatz	6

1 Das Wichtigste in Kürze

Wir begrüßen:

- Der BWE begrüßt die Pflicht zur BNK-Ausstattung von Windenergieanlagen als Mittel zur Akzeptanzsteigerung.

Wir kritisieren:

- Der Gesetzgeber hat nicht ausreichend berücksichtigt, dass der Großteil der Windenergieanlagen, die ab dem 1. Januar 2025 in Betrieb gehen bei ihrer Errichtung *nicht* mit einem BNK-System ausgerüstet sind, sondern die Installation erst nachträglich erfolgt. Zu diesem späteren Zeitpunkt hat jedoch die Inbetriebnahme der WEA bereits stattgefunden. Demnach verstößt der Betreiber unwillkürlich und unverschuldet gegen die BNK-Pflicht.
- Der Gesetzgeber schreibt eine Ausstattung von WEA mit einem BNK-System vor. Jedoch ist der Begriff der „Ausstattung“ unzureichend definiert. So bleibt unklar, wann die vollständige Ausstattung einer WEA erreicht ist: Schließlich bedarf es nach der technischen Ausrüstung mit BNK-Technologie einer standortbezogenen Prüfung sowie einer behördlichen Genehmigung, bevor der Betrieb aufgenommen werden darf. Hier bedarf es einer Klarstellung.
- BNK-Systeme müssen durch eine Baumusterprüfstelle (BMPSt) einer Baumusterprüfung sowie nach der Installation einer Standortprüfung unterzogen werden. Festzustellen ist, dass weder für den Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses noch für einen praktischen Funktionsnachweis durch eine BMPSt eine Bearbeitungsfrist vorgesehen ist. In Verbindung mit der personellen Ausstattung der lediglich drei benannten Stellen sorgt dies für eine erhebliche Verzögerung der BNK-Inbetriebnahme
- Nach der derzeitigen gesetzgeberischen Konzeption droht dem WEA-Betreiber bei BNK-Verstößen nach § 52 Abs. 1 Nr. 3 EEG eine Strafzahlung von 10.000 Euro pro MW installierter Nennleistung pro WEA pro Monat. Dies verunmöglicht nicht nur den wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen, sondern sorgt für großen bürokratischen Aufwand seitens der Netzbetreiber, an den die Strafzahlungen zu richten sind.

Wir regen an:

- Der BWE regt die Einführung einer eindeutigen Übergangsfrist zwischen Inbetriebnahme der Windenergieanlage und Inbetriebnahme des BNK-Systems an, die einerseits Betreiber vor ungerechtfertigten und unverschuldeten Pönalen schützt und gleichzeitig Netzbetreiber vor unnötigen bürokratischen Prozessen bewahrt.

2 Einleitung

Windenergieanlagen (WEA) gelten nach den Vorgaben des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen ([AVV Kennzeichnung](#)) als Luftfahrthindernisse, wenn sie bestimmte Höhen überschreiten. Die Kennzeichnungspflicht richtet sich dabei nach dem Standort und der maximalen Höhe der Anlagenspitze. Um das Störungspotenzial von Windenergieanlagen weiter zu reduzieren und die Akzeptanz bei den Anwohnerinnen und Anwohnern zu erhöhen, wird die konventionelle Dauerbefeuerung, bei der die Hindernisfeuer permanent rot blinken, schrittweise durch eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ersetzt. Dieses System aktiviert die Lichter nur dann, wenn tatsächlich Luftfahrzeuge in der Nähe sind. Dadurch kann das störende Blinken um bis zu 95 % reduziert werden. Die gesetzliche Verpflichtung zur Ausrüstung mit BNK trat am 1. Januar 2025 in Kraft (§ 9 Abs. 8 EEG). Die technischen Spezifikationen sind hierbei wiederum im [Anhang 6](#) der AVV Kennzeichnung festgehalten.

3 Problemaufriss

Windenergieanlagen, die ab dem 1. Januar 2025 in Betrieb gehen, dürfen dies nur, wenn sie mit einem System zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ausgestattet sind. Die Inbetriebnahme eines solchen Systems erfordert wiederum in vielen Fällen die vorherige Inbetriebnahme der Windenergieanlage (WEA). Hier ergibt sich somit häufig ein nicht auflösender Zirkelschluss, der rechtlich und regulatorisch absehbar und vermeidbar war.

Im Allgemeinen liefern und verbauen WEA-Hersteller das notwendige BNK-System nicht bei der Errichtung der Windenergieanlage. Ist diese vollständig errichtet, erfolgt ein Testbetrieb, in dem notwendige Systemeinstellungen vorgenommen und Tests absolviert werden. Innerhalb dieses Testbetriebs liefert die WEA bereits ersten Strom.

Obwohl noch kein Eigentumsübergang stattgefunden hat und u.U. weitere Arbeiten an der Anlage durch den Hersteller stattfinden, wird dieser Moment vonseiten der Netzbetreiber i.d.R. als "Inbetriebnahme" angesehen und berufen sich diese dabei auf § 3 Abs. 30 EEG: *„Inbetriebnahme“ die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage; die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde“.*

Dieser Sachverhalt ist insofern problematisch, als dass Anlagenbetreiber noch keinen Zugriff auf die WEA haben und somit nicht in der Lage ist, ein BNK-System zu installieren. Ein Regelbetrieb der Anlage, in der diese Strom liefert, findet hier noch gar nicht statt. Nach erfolgtem Eigentumsübergang kann schließlich die Installation der BNK-Technik erfolgen.

Selbst in den Fällen, in denen die BNK-Ausstattung und die Inbetriebnahme der Anlage zeitlich zusammenfallen, weil der Anlagenhersteller das System mit verbaut, besteht die Problematik:

Die AVV Kennzeichnung sieht seit dem 1. Januar 2025 nach der BNK-Installation die zwingende Beteiligung der Baumusterprüfstelle (BMPSt) zur sog. *standortbezogenen Prüfung* vor. Erst im Anschluss erfolgt die abschließende behördliche Genehmigung. Beide Prozesse stellen einen Flaschenhals dar, die für eine weitere Verzögerung der Aktivierung des BNK-Systems sorgen. Lange Prüf- und

Genehmigungszeiten etwa aufgrund Personalmangels sind eher die Regel als die Ausnahme. Insbesondere die nunmehr zwingend einzubindende BMPSt stellt eine weitere Komponente dar, die zu Verzögerungen führt und auf die die Anlagenbetreiber keinen Einfluss haben. Grund hierfür sind die notwendige Befahrung und in Einzelfällen gar Befliegung der Windparks.

Geht eine Windenergieanlage ohne BNK-Ausstattung in Betrieb, drohen den Betreibern Strafzahlungen nach § 52 EEG. Die anfallenden 10.000 € pro MW installierter Leistung und Monat machen den wirtschaftlichen Betrieb betroffener Anlagen unmöglich. Die Strafzahlungen müssen dabei an den Netzbetreiber entrichtet werden, können jedoch rückwirkend auf 2.000 € pro MW installierter Leistung und Kalendermonat reduziert werden, sobald die entsprechende Pflicht erfüllt wird. Nicht nur droht hier also den Betreibern von Windenergieanlagen potenziell eine unverschuldete Pönalisierung. Den Netzbetreibern entsteht damit ein kaum zu bewältigender Abrechnungs- und Verwaltungsaufwand.

4 Was empfiehlt der BWE?

Der BWE empfiehlt zunächst die Berücksichtigung des Beschlusses BK6-19-142 der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur aus dem Jahr 2019, wonach WEA auch ohne BNK-System in Betrieb genommen werden dürfen, wenn sie unverzüglich alle nötigen Schritte einleiten, um dies zu tun. Im Beschluss heißt es wörtlich:

*“Die Ausstattungsverpflichtung des § 9 Absatz 8 EEG 2017 umfasst alle Schritte, die erforderlich sind, um die Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen unter Beachtung aller rechtlichen Voraussetzungen zulässigerweise in Betrieb zu nehmen. **Soweit allerdings die Durchführung der Schritte die vorherige Inbetriebnahme der Windenergieanlage erfordert, können sie bei neuen Windenergieanlagen unverzüglich nach Inbetriebnahme durchgeführt werden, ohne die Ausstattungsverpflichtung zu verletzen.**”*

Die Aussage der BNetzA steht im Einklang mit dem Gesetzeswortlaut, der lediglich den Begriff “ausstatten” verwendet und damit nicht zwingend vorsieht, dass schon ab Inbetriebnahme der WEA zwingend eine BNK aktiviert sein muss. Sie ist jedoch leider insoweit auslegungsbedürftig und damit nicht in jedem Einzelfall eindeutig, als sie den Begriff “unverzüglich” beinhaltet, der in § 121 Abs. 1 BGB als “ohne schuldhaftes Zögern” definiert ist. Um Unsicherheiten in der Auslegung dieses Begriffs möglichst auszuschließen, fordert der BWE die Einführung einer eindeutigen Übergangsfrist, die einerseits Betreiber vor ungerechtfertigten und unverschuldeten Pönalen schützt und gleichzeitig Netzbetreiber vor unnötigen bürokratischen Prozessen bewahrt.

5 Lösungsansatz

Konkret: Der BWE schlägt die Anpassung des § 9 Absatz 8 EEG vor (neuer Text in **fett**):

„Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, müssen ihre Anlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausstatten. Auf Betreiber von Windenergieanlagen auf See ist Satz 1 anzuwenden, wenn sich die Windenergieanlage befindet

1. *im Küstenmeer,*
2. *in der Zone 1 der ausschließlichen Wirtschaftszone der Nordsee wie sie in dem nach § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie bekannt gemachten Flächenentwicklungsplan ausgewiesen wird,*
3. *in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Ostsee.*

*Die Pflicht nach Satz 1 gilt ab dem 1. Januar 2025. **Die Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 und Satz 2 muss bei Windenergieanlagen, die ab dem 01.01.2025 in Betrieb genommen werden, innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage erfüllt werden.***

Betreiber von Windenergieanlagen, die vor dem Ablauf des 31. Dezember 2024 in Betrieb genommen wurden, bei denen die Pflicht nach Satz 1 nicht erfüllt wurde und für die keine Ausnahme nach Satz 6 zugelassen wurde, sind verpflichtet, unverzüglich einen vollständigen und prüffähigen Antrag auf Zulassung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen. Die Pflicht nach Satz 1 kann auch durch eine Einrichtung zur Nutzung von Signalen von Transpondern von Luftverkehrsfahrzeugen erfüllt werden. Von der Pflicht nach Satz 1 kann die Bundesnetzagentur auf Antrag im Einzelfall insbesondere für kleine Windparks Ausnahmen zulassen, sofern die Erfüllung der Pflicht wirtschaftlich unzumutbar ist.“

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Pixabay (CCO)

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen.
Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Ansprechpersonen

Dr. Andreas Röhsler | Fachreferent Technik und Betrieb | a.roehsler@wind-energie.de

Autor*innen in alphabetischer Reihenfolge

Juliane Karst | Justiziarin
Dr. Andreas Röhsler | Fachreferent Technik und Betrieb

Beteiligte Gremien und Landesverbände

Arbeitskreis Kennzeichnung

Datum

26. August 2025